

# Erweiterung der Jugendherberge Trier

- FACHBEITRAG NATURSCHUTZ -

## **Auftraggeber**

Die Jugendherbergen  
in Rheinland-Pfalz und im Saarland  
Zentrale  
In der Meielache 1  
55122 Mainz

## **Auftragnehmer**

*hortulus* GmbH

Bergstraße 16  
D-54318 Mertesdorf  
Tel.: +49 (0) 651 99500 39  
Fax: +49 (0) 651 99500 38  
mobil: 0151/ 12 14 37 95  
[www.hortulus-gmbh.de](http://www.hortulus-gmbh.de)

## **Bearbeitung**

Dipl.-Ing. Patrick Jaskowski

März 2016

## Einleitung

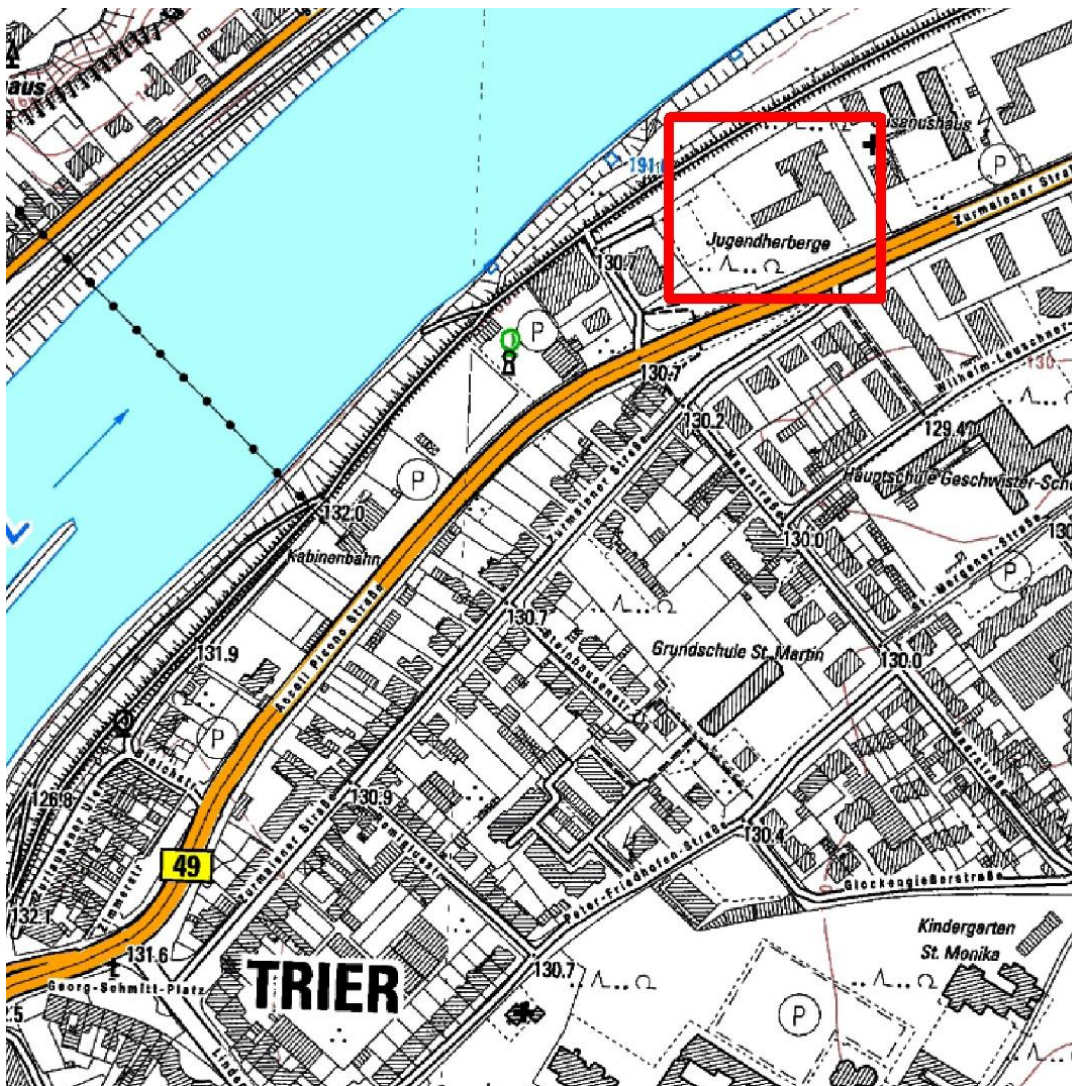
Der vorliegende Fachbeitrag bezieht sich auf die Unterlagen und Informationen der Jugendherbergen, Familien- und Jugendgästehäuser in Rheinland-Pfalz und im Saarland bzw. des Architekturbüros Matthias Dimmer, Auelstraße 5, 54589 Stadtkyll und beruhen auf Ortsbesichtigungen am 03.08.2015 und am 03.03.2016 zur Erweiterung der Jugendherberge Trier in der Gemarkung Trier, St. Matthias, Flur 25, Nr. 17/344 u. a..

Entsprechend § 17 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01. März 2010 stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 13 BNatSchG dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen.

## Vorhabensbeschreibung und Lage

Auf dem Grundstück ist der Neubau eines 4- geschossigen Seminar- und Bettenhauses mit 30 Gästezimmer etwa auf der Höhe der Zurmaiener Straße geplant. An der Stelle stehen einige Bäume, die dem Neubau weichen müssen. Darüber hinaus ist eine Hecke betroffen, die im Bereich des Parkplatzes steht.



**Abb. 1:** Lage des geplanten Neubaus an der Trierer Jugendherberge (rotes Viereck) (Quelle: Landesinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP)

## Planungsrelevante Vorgaben vorhandener Fachplanungen und Informationssysteme zum Plangebiet

Der geplante Neubau liegt in der Stadt Trier, Flächen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz oder Schutzgebiete kommen im unmittelbaren Umfeld nicht vor. Der nächste kartierte Biotop ist die ca. 1,5 km südwestlich gelegene "Moselinsel Trier" bzw. das FFH-Gebiet "Mosel", auf den der geplante Neubau keinen Einfluss hat.

Funktionale oder räumliche Verbindungen sind aufgrund der mangelnden Übereinstimmung der Lebensräume und Arten von den entsprechenden Biotopen nicht vorhanden.

## Kartierung und Beschreibung der Biotope

Anfang März 2016 wurde eine Biotopkartierung des Geländes vorgenommen, um eine Einschätzung des Lebensraumpotenzials vornehmen zu können. Die Kartierung erfolgte nach dem aktuellen Kartierschlüssel und der Kartieranleitung der Biotopkartierung des Landes Rheinland-Pfalz (LÖKPLAN 2012). Die Ergebnisse sind in Abb. 2 dargestellt.



### Biototypen







 HM4 - Trittrassen	 HU1 - Sport- und Erholungsanlage mit hohem Versiegelungsgrad
 BD5 - Schnitthecke	 HU2 - Sport- und Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad
 BJO - Siedlungsgehölz	 HV3 - Parkplatz

Abb. 2: Biototypen auf dem Gelände der Jugendherberge Trier

Parallel zur stark befahrenen Bundesstraße B49 steht eine langgezogene Gehölzgruppe, in deren Schatten drei unterschiedlich stark versiegelte, kleine Ballspielfelder (HU) liegen. Die Felder sind von mäßig stark beanspruchtem Rasen (HM4) umgeben (vgl. Abb. 3 unten).



Abb. 3: Standort für den Neubau des Gästehauses im Bereich der Gehölzgruppe

Die Gehölzgruppe, als Siedlungsgehölz (BJ0) bezeichnet, entlang der B 49 besteht aus unterschiedlichen Baumarten. Es handelt sich um rund 50 meist kleine Bäume bis ca. 15 m Höhe, die aus verschiedenen Arten zusammengesetzt sind und teilweise in Gruppen stehen.

In der Mehrzahl sind es Europäische Lärchen (*Larix decidua*) und Serbische Fichten (*Picea omorika*). Daneben kommen vereinzelt Ahorn (*Acer spec.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), je eine Birke (*Betula pendula*) und eine Kirsche (*Prunus avium*) vor.

Im Bereich des Parkplatzes stehen 5 weitere, mittelgroße Serbische Fichten und eine 30 m lange, ca. 1,5 m hohe Schnitthecke (BD5) aus zumeist nicht heimischen Gehölzarten wie Cotoneaster, Heckenkirsche und Feuerdorn.

Die Bäume wurden im unbelaubten Zustand auf das Vorkommen von Höhlen begutachtet. Dabei wurden weder Astlöcher, noch Spechthöhlen festgestellt. In der Krone einer Lärche wurde ein altes Krähennest gesichtet, in einem Ahorn ein altes Taubennest.

### **Bewertung des Lebensraumes für die Vogelwelt**

Bei den Biotoptypen handelt es sich um siedlungsbedingt entstandene Grünanlagen, die zum Zwecke der Erholung des Menschen stark genutzt werden. Darüber hinaus sind sie durch den unmittelbar angrenzenden Autoverkehr stark vorbelastet.

Dennoch werden sie vor allem von sehr anpassungsfähigen Vogelarten genutzt. Dazu gehören die Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) und Amsel (*Turdus merula*), mit deren Brutvorkommen in den Kronen der Bäume gerechnet werden muss.

Die Hecke am Parkplatz wird zumindest als Versteck und als Schutz von verschiedenen Kleinvögeln genutzt.

### **Auswirkungen des Vorhabens**

Baubedingte Beeinträchtigungen sind vorübergehende Störungen, die während der Bauphase auftreten können. Sie werden aber in diesem Fall nicht als erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung gewertet.

Für den Neubau werden einige der Gehölze weichen müssen. Gemäß § 39 BNatSchG können Fäll-Arbeiten aber nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 29.02. durchgeführt werden. Unter diese Frist fallen aber nicht Bäume die in Grünanlagen stehen (BRELOER, 2010).

Die Fällung ist trotzdem verboten, wenn sich in den Bäumen Lebensstätten wildlebender Tierarten befinden. In dem Fall kann es sich durchaus um Niststätten besonders geschützter Vogelarten handeln. Da alle europäische Vogelarten besonders geschützt sind, fallen die oben genannten Arten darunter. Dann steht zu befürchten, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG eintritt. Deshalb muss vor deren Fällung ein unabhängiger Gutachter bescheinigen, dass keine Niststätten betroffen sind.

Die Hecke am Parkplatz unterliegt dem Schnittverbot des §39 BNatSchG, auch wenn sie in einer Grünanlage steht.

Die Beseitigung der Hecke außerhalb der gesetzlich erlaubten Frist kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Es ist unvermeidbar die Hecke zwischen dem 01.03. und dem 30.09. zu beseitigen und
- Es befinden sich vorher keine besetzten Niststätten in der Hecke (dies muss vor der Beseitigung durch einen unabhängigen Gutachter bestätigt werden) und
- Es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG vor, die bei der oberen Naturschutzbehörde in Koblenz beantragt wurde.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können vernachlässigt werden, da das Gebäude wie zuvor direkt vom Parkplatz aus von Gästen betreten werden wird, die Anlagen wie zuvor genutzt werden.

Durch den Eingriff kommt es zur teilweisen Versiegelung des Bodens. Dadurch entsteht ein Funktionsverlust und Verlust von grundwasseraktiven Flächen. Entsprechend werden notwendige landespflegerische Maßnahmen benannt um die Beeinträchtigungen zu mindern bzw. auszugleichen:

- abgeschobener Boden soll sachgerecht zwischengelagert bzw. bei der Neugestaltung der Außenanlagen wiederverwendet werden.

- das Niederschlagswasser soll soweit wie möglich versickern können.
- Die Rasenanlagen sollen mit einer Rasensaat mit Kräuteranteil eingesät werden
- An geeigneter Stelle soll eine 20 m lange Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*) gepflanzt werden. Es soll die Sortierung 40/60 cm gewählt werden, bei einer Herbstpflanzung können auch Pflanzen ohne Ballen gesetzt werden. Der Pflanzabstand beträgt dabei 3 Stck/lfm. Die Hecke soll mindestens 200 cm hoch werden, 3 Jahre Fertigstellungspflege
- Das Gelände soll so weit wie möglich mit kleinen Bäumen und Beerensträuchern durchgrünt werden, 3 Jahre Fertigstellungspflege
- An den verbliebenen Bäumen im Gelände sollen zwei Nisthilfen angebracht werden: 1 Meisenkasten, 1 Halbhöhle.

### **Literatur**

BLESSING, M., SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Handbücher Rechtswissenschaften und Verwaltung. 2., aktualisierte Auflage. Kohlhammer, 138 S.

BRELOER, HELGE (2010): Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz. Baumpflege und Naturschutzrecht 8/2010, S. 17-19.

LÖKPLAN GbR (2012): Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 03.05.2012. Gesellschaft für Landschaftsplanung und Geografische Datenverarbeitung. LökPlan – Conze, Cordes & Kirst GbR, Daimlerstr. 6, 59609 Anröchte

Mertesdorf, 08.03.2016

*P. Jastkowski*